A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1,4 und 7 BBauG in Verbindung mit § 81 Abs. 4 BauO NW

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Stadtteil Allenbach Nr. 3 "Am Mückenberg"

Umgrenzung der 9. Änderung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung und Straßenbegrenzungslinien erkennbar ist.

WR — Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauN VO
Zulässig sind gemäß § 3 Abs. 2 BauN VO Wohngebäude
Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BauN VO sind nicht zugelassen

Überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen

Gehweg

H — Offene Bauweise, nur Hausgruppen zulässig

ED — Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)

z.B. 0,8 — Geschoßflächenzahl (GFZ)

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

GGa — Flächen für Gemeinschaftsgaragen mit ihren Einfahrten gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 4

Die Gemeinschaftsgaragen auf dem Grundstück der Gemarkung Allenbach Flur 17 Nr. 132 sind zur Deckung des Bedarfs im Plangebiet Stadtteil Allenbach Nr. 3 "Am Mückenberg" - 9. Änderung - bestimmt.

Die Zuordnung der Gemeinschaftsgaragen Nr. 1 - 14 zu den einzelnen Grundstücken ist dem Planausschnitt zu entnehmen.

St — Private Stellplätze

Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung:

a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträucher
- hier Sträucher -

b) Spielplatz

Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung:

a) Elektrizität

FD — Flachdach

B. Sonstige Darstellung

vorhandene Grundstücksgrenzen

Vorgeschlagene neue Grundstücksgrenzen

Vorhandene Garagen

12 — Vorhandene Gebäude mit Hausnummern

Böschung

Treppe

C. Inkrafttreten

Diese Satzung wird am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten, sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung, rechtsverbindlich.